

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Pfaffenhofen e.V. Er hat seinen Sitz in 89284 Pfaffenhofen, Molkereiweg 28 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen unter der Nummer VR 20280 eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und des Bayerischen Tennisverbandes (BTV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt
- (3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich deren Satzungsbestimmungen und Ordnungen an.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Tennissports, Förderung der Jugend, Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die wesentlichen Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben nach § 670 BGB einen Aufwendungsersatzanspruch für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen und zeitnah nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für eine Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (4) Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (6) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.
- (7) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die am aktiven Spielbetrieb nicht teilnehmen.
- (8) Jugendmitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (9) Ehrenmitglieder können auf Beschluss der Vorstandschaft ernannt werden. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von ihren Beitragspflichten befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins entsprechend von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Alle aktiven und passiven Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Alle aktiven und passiven Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/der gesetzliche Vertreter/s wirksam.

- (3) Alle Mitglieder haben die aus der Satzung und dem Zweck dieses Vereins sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Alle Mitglieder haben die von der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Gebühren, Umlagen etc. fristgerecht zu entrichten.
- (5) Alle Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von den Vereinsorganen zur näheren Ausgestaltung der Satzung sowie im Hinblick auf die Benutzung der Vereinsanlagen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu beachten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch Austritt.
Er muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. November eines Jahres erklärt werden und wirkt zum Ende des Geschäftsjahres.
- (2) Durch Streichung.
Sie kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist.
- (3) Durch Ausschluss.
Er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder sich ehrenrührig verhält.
Wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt.
Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht ihm binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses das Recht zur schriftlichen Beschwerde beim Vorstand zu. Der Vorstand suspendiert das Mitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.
- (4) Durch Tod.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch die von den Betroffenen ausgeübten Vereinsämter und es erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Sämtliche Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Über die Höhe und den Zeitpunkt entscheidet die Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Umlage darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- (4) Sonstige Gebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Der Vorstand kann Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstige Gebühren ermäßigen oder in besonderen Fällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.
- (6) Der Jahresgeldbeitrag wird im Voraus im Februar und August des Geschäftsjahres hälftig fällig und mit Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (7) Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird ein halber Beitrag berechnet.
- (8) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Die Jahreshauptversammlung
- Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
Sportwart
Jugendwart
Leiter für Information und Veranstaltungen
Leiter für Platz und Anlagen
Leiter für Vereinsheim und Spielbetrieb

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister oder Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

- (3) Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Schatzmeister oder Schriftführer zur Vertretung nur in Fällen berechtigt, in denen der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand wird in der Regel turnusmäßig durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (5) Wiederwahl ist möglich.
- (6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus oder tritt zurück, so können ein oder mehrere Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl die Aufgaben übernehmen.
- (8) Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus oder tritt zurück, so treten der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Schatzmeister oder Schriftführer bis zur Neuwahl durch die nächste Jahreshaupt- oder außerordentliche Mitgliederversammlung an seine Stelle.
- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (10) Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als 5.000,00 Euro der vorherigen Zustimmung durch die Haupt- oder Mitgliederversammlung bedarf.
- (11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung
- (12) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstandes verlangt wird.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig. Der Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, wobei allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden muss.
- (14) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen. Die Festsetzung des Aufgabenbereiches, der Anzahl Ausschussmitglieder sowie die Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder obliegen dem Vorstand.
- (15) Der Vorstand ist der Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 10 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch

eine Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Pfaffenhofen. Zusätzlich erfolgt eine Einladung per E-Mail, sofern die E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde. Außerdem wird die Einladung auf der Homepage veröffentlicht. Mitglieder, die außerhalb von Pfaffenhofen wohnen, werden schriftlich und/oder per E-Mail eingeladen, sofern die E-Mail-Adresse dem Verein bekannt gegeben wurde.

- (3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem Vorstandsmitglied geleitet, das am längsten dem Vorstand angehört.
- (4) Die Jahreshauptversammlung entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht Geheimabstimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- (6) Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl ansteht oder wenn geheime Abstimmung beantragt wird. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl.
- (7) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
Abwesende Mitglieder können nur zur Wahl gestellt werden, wenn deren Einverständnis mit der Annahme der Wahl der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
- (8) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Bericht des Schatzmeisters
 3. Bericht der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes (nur jedes zweite Jahr)
 5. Neuwahl des Vorstandes (nur jedes zweite Jahr)
 6. Neuwahl von zwei Kassenprüfern (nur jedes zweite Jahr)
 7. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 8. Schriftliche Anträge
 9. Verschiedenes
 - a) Pipeline
- (9) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem Vorsitzenden bis 3 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in der Tagesordnung einzeln aufzunehmen. Über nicht in der

Tagesordnung aufgeführte Anträge kann die Jahreshauptversammlung keinen Beschluss fassen.

- (10) Über die Wahlen und über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 11 außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuberufen.
- (2) Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung unter Angabe der zu behandelnde Tagesordnungspunkte verlangen.
In einem solchen Fall ist die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Im Übrigen ist § 10, Punkte 2,3,4,5,6,7 und 10, entsprechend anzuwenden.

§ 12 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes- Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse/ Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum und Mannschaftszugehörigkeit Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen
- (3) Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (4) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (5) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 14 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Marktgemeinde Pfaffenhofen /Roth.

§ 15 Satzung

- (1) Diese Satzung sowie evtl. Satzungsänderungen werden erst mit Eintragungsdatum in das Vereinsregister wirksam. Im Innenverhältnis gelten Satzung und Änderung derselben bereits ab Beschlussdatum als bekannt gegeben und verbindlich.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie müssen als Punkt der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung aufgeführt worden sein.
- (3) Zu vorliegenden Satzungsänderungsbeschlüssen wird der Vorstand ermächtigt, die erforderlichen Schritte in Bezug auf das Vereinsregister vorzunehmen.

§ 16 Sonderregelung

Über alle in der Satzung nicht vorgesehenen, außergewöhnlichen Fälle entscheidet der Vorstand.

Pfaffenhofen, 28.03.2025